



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 57 A - Industriegebiet östlich der Ostumgehung -, 1. Änderung vom 15. Dezember 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) – Mittelweg 8/10 - vom 15. Dezember 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 18 - Gebiet südlich der Goethestraße beidseits des Stadstreeks -, 2. Änderung vom 15. Dezember 2011

Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 2. Januar 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 3. Januar 2012

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 6. Dezember 2011

Zweite Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Zweite Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005

Dritte Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Fünfte Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Achte Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 29. Dezember 2011

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 57 A - Industriegebiet östlich der Ostumgehung -, 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt die Satzung und Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 A - Industriegebiet östlich der Ostumgehung - beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister (L. S.)
Eichinger

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab 15.01.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2012

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Mittelweg 8/10 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10, § 12 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Mittelweg 8/10 - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister (L. S.)
Eichinger

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab 15.01.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2012

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 18 - Gebiet südlich der Goethestraße beidseits des Stadtstreeks -,
2. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 18 - Gebiet südlich der Goethestraße beidseits des Stadtstreeks -, 2. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.01.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2012

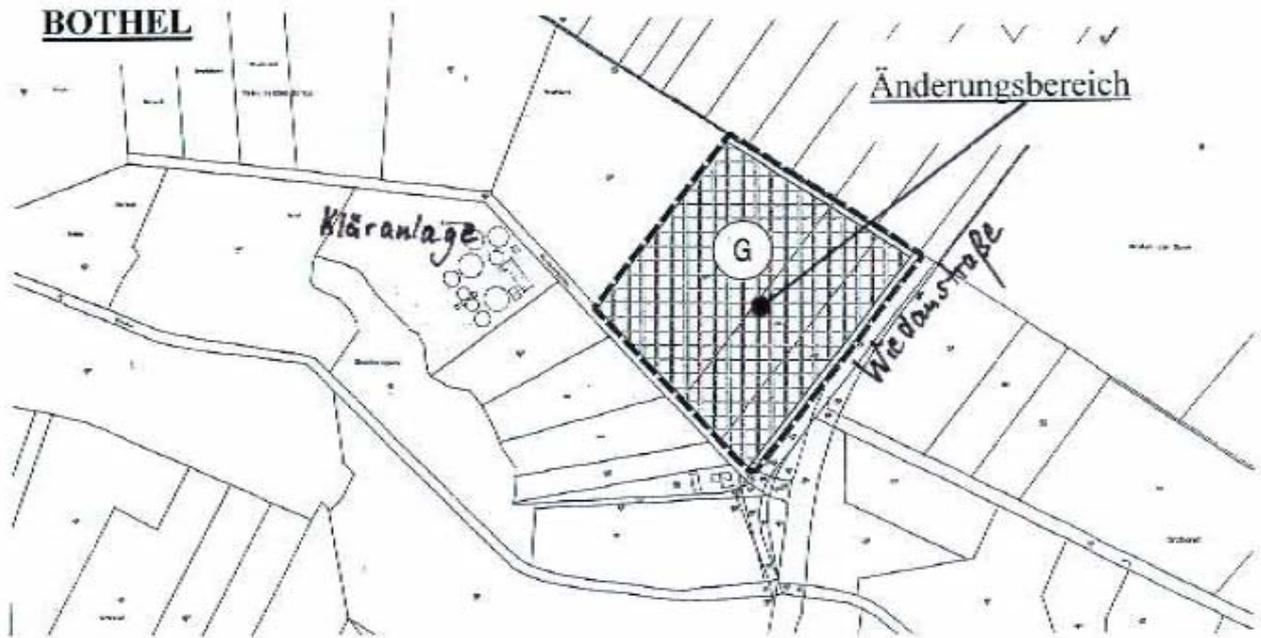
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Genehmigung
der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Bothel**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 01.12.2011, Az.: 63 ROW – 61 72 60/129, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Bothel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
 dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
 Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 02.01.2012

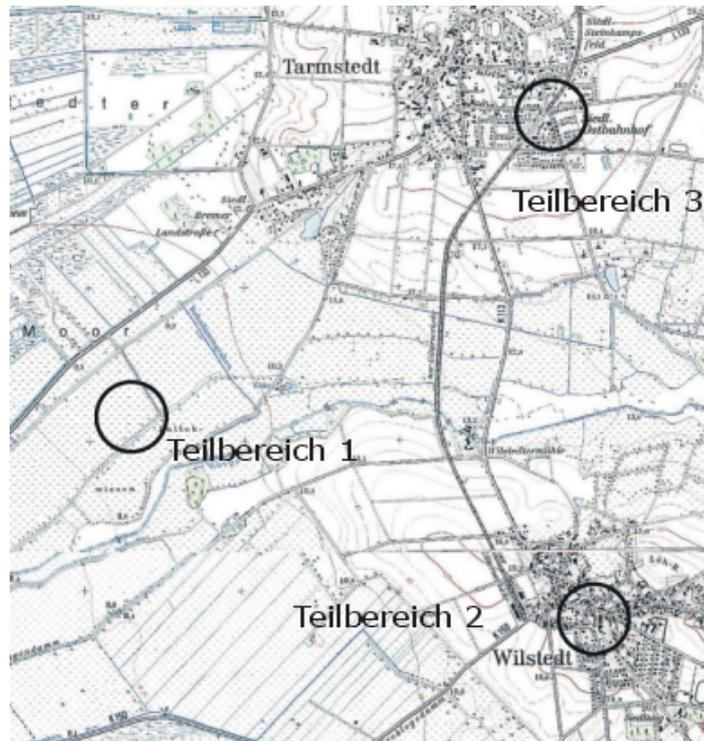
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 20.12.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/130) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 20.09.2011 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Inhalte der Änderung sind die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ (Teilbereich 1), die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ (Teilbereich 2) sowie die Darstellung einer Gemischten Baufläche (Teilbereich 3).



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 03.01.2012

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindevorsteher
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 06. Dezember 2011

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 07. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 13. Januar 2011) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 4.249.000,00 EUR

in den Aufwendungen auf 4.249.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 1.231.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.231.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 295.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper Verbandsvorsteher	Wasserverband Wingst (L. S.)	Warnke Geschäftsführer
-----------------------------	---------------------------------	---------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Dezember 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2012 bis 22.01.2012 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 28. Dezember 2011

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Zweite Satzung
vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Wingst
vom 09. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 355) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Wasseranschlusssatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Wasseranschlusssatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Feuerlöschwasser aus vorhandenen Hydranten wird den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 4 NKomVG nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die das vorhandene Rohrnetz mengen- und druckmäßig zulässt.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Sie steht einschließlich des Zubehörs im Eigentum des Verbandes, ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und muss jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt sein.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Verstöße gegen die §§ 4, 6, 8, 14 Abs. 6, 15 Abs. 5, 16 Abs. 2 - 4, 17, 18, 19 Abs. 6 - 8, 21 Abs. 1, 4, 6, 7 - 11 dieser Satzung und gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst
(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Zweite Satzung
vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung
zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock
vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB. S. 576) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 99 des NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst
(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Dritte Satzung
vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 7, 12 Absatz 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 9 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 9 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 10 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 12 Absatz 4 die Entleerung behindert;
10. § 12 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 15 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper Verbandsvorsteher	Wasserverband Wingst (L. S.)	Warnke Geschäftsführer
-----------------------------	-------------------------------------	---------------------------

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Fünfte Satzung vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2011 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Punkt 1 wird wie folgt geändert:

1. Aufgaben nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631),

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Die Übertragung zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Am Dobrock mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen, so dass die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 97 des NWG zum 01. Januar 2006 auf den Verband übergeht.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlammentsorgung gemäß § 96 des NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 97 des NWG und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09. Dezember 2008 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Januar 2009 erfolgt.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder und bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen zusätzlich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den Räten der Verbandsmitglieder in der jeweils ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu bestimmen sind.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- | | |
|-------------------|----|
| a. Am Dobrock | 10 |
| b. Börde Lamstedt | 3 |
| c. Hemmoor | 8 |
| d. Land Hadeln | 1 |
| e. Geestequelle | 1 |

§ 5 Satz 1 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss wird nach den Regelungen des NKomVG zur Ladung des Verwaltungsausschusses einberufen.

§ 15 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Verband führt das Rechnungswesen gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Festsetzungen zu 2 bis 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vorsieht.

§ 20 wird wie folgt geändert:

Anwendung des NKomVG

Soweit das NKomVG und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend Anwendung, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper Verbandsvorsteher	Wasserverband Wingst (L. S.)	Warnke Geschäftsführer
-----------------------------	---------------------------------	---------------------------

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Achte Satzung vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 355) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Achte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49 vom 24. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Grundgebühr beträgt für

a) Anschlüsse, bei denen kein Wasserzähler installiert ist,	monatlich	3,58 EUR;
b) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 20 installiert ist,	monatlich	3,58 EUR;
c) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 25 installiert ist,	monatlich	8,59 EUR;
d) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 40 installiert ist,	monatlich	14,32 EUR;
e) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 50 installiert ist,	monatlich	21,45 EUR;
f) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 80 installiert ist,	monatlich	57,20 EUR;
g) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 100 installiert ist,	monatlich	85,80 EUR;
h) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 150 installiert ist,	monatlich	214,50 EUR.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper Verbandsvorsteher	Wasserverband Wingst (L. S.)	Warnke Geschäftsführer
-----------------------------	---------------------------------	---------------------------

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2011 unter dem Aktenzeichen - 52/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2012 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.12.2011

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.